



Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 5 sowie § 30 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S.183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93), § 8, Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) vom 20.09.2004 (GVBl. I 2004, S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. S. 161), Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, ist in besonderem Maße auch die Aufgabe jeder Kommune.

Die Stadt Oestrich-Winkel wird mit der Installation eines Beauftragten (m/w/d) für Menschen mit Behinderungen dazu beitragen, dass die gesetzlichen Vorgaben aus Artikel 3 Grundgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den gesellschaftlichen Erwartungen, auf kommunaler Ebene strukturiert angegangen werden.

Ein Behindertenbeauftragter (w/m/d) für die Stadt Oestrich-Winkel kann als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für Politik und Verwaltung dienen.

Das Ziel seiner Tätigkeit soll es sein im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen. Zur Erreichung dieser Ziele gilt es, die unterschiedlichsten Barrieren zu erkennen und die daraus resultierenden Maßnahmen mit anzustoßen.

Die städtischen Gremien betonen mit Beschlussfassung dieser Satzung die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Alltag und in allen Bereichen des Lebens als eine gesellschaftliche und politisch wichtige Aufgabe, die gemeinsam mit den Betroffenen wertschätzend, emphatisch und ergebnisorientiert umzusetzen ist.

§ 1 Wahl

Der Behindertenbeauftragte (w/m/d) wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Bestimmungen des § 55 HGO gewählt. Wahlvorschläge können nach öffentlicher Ausschreibung, die mindestens auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel bekannt gemacht wird, eingereicht werden.

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) sollte direkt oder indirekt Betroffener und sachkundig sein. Es kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in Oestrich-Winkel hat. Bei einem Wohnortwechsel erlischt die Beauftragung.

Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

Bei der Wahl eines neuen Beauftragten (m/w/d) bleibt der vormalige Beauftragte (m/w/d) solange im Amt, bis die Nachfolge bestätigt und in die Aufgabe eingeführt ist; die qualifizierte Übergabe hat innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.



Der Beauftragte (m/w/d) kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung niederlegen. Bei gravierenden Verstößen gegen diese Satzung oder wichtigen Gründen ist eine Abberufung durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung möglich.

§ 2 Rechtsstellung

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) ist Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich, unabhängig und überparteilich wahr und ist weder an Weisungen politischer Vertreter/innen noch sonstiger Institutionen gebunden. Er berät die Verwaltung und Politik in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderung. Er soll eng mit dem Magistrat zusammenarbeiten, soweit dies notwendig und möglich ist. Er darf nicht Mitglied des Magistrats sein.

Rechtsverbindliche Auskünfte an Dritte obliegen ausschließlich den jeweiligen zuständigen Fachstellen und nicht dem Beauftragten (m/w/d).

§ 3 Aufgaben

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) wirkt auf die Umsetzung des HessBGG in Oestrich-Winkel hin und befasst sich vor diesem Hintergrund insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Stadt Oestrich-Winkel und ihrer Gremien in allen Anliegen, die Menschen mit Behinderung betreffen und zum Wirkungskreis der Stadt gehören in Form von Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- Sensibilisierung, Barrieren zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu identifizieren sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese überwunden werden können.
- Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf.
- Einberufung und Leitung des Arbeitskreis Barrierefreiheit (mindestens zweimal jährlich).
- Pflege der für die Aufgabe notwendigen aktuellen Sach- und Fachkunde, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen.

§ 4 Mitwirkung

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) soll bei allen wichtigen Vorhaben und Aktivitäten (insbesondere Satzungen/Verwaltungsvorschriften und Bauvorhaben) der Stadt beteiligt werden, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken oder auswirken können.

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) ist berechtigt, jederzeit Anfragen an den/die Bürgermeister/in bzw. den Magistrat zu stellen.

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) hat das Recht, an den öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt teilzunehmen und dort gehört zu werden, wenn nach seiner Ansicht die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Menschen mit Behinderungen besonders betreffen können.

Der Magistrat kann den Behindertenbeauftragten (m/w/d) zu Beratungen hinzuziehen

§ 6 Verwaltungshilfe

Die Stadt Oestrich-Winkel stellt dem Behindertenbeauftragten (m/w/d) die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel und Auskünfte zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 500 Euro jährlich. Entsprechende Mittel sind im städtischen Haushaltsplan vorzusehen.

Der Beauftragte (m/w/d) erhält zur Wahrnehmung der Aufgaben und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen.



Um einen direkten und reibungslosen Informationsfluss über die aktuellen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen könnten, zu gewährleisten, erhält der Beauftragte (m/w/d) einen Zugang zum Ratsinformationssystem der Stadt Oestrich-Winkel.

Die Verwaltung gewährleistet Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung, der Durchführungen von Veranstaltungen oder sonstigen Angelegenheiten.

§ 7 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

Der Beauftragte (m/w/d) hat über Angelegenheiten, die während der Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. Es gilt ausdrücklich die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 8 Entschädigung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Behindertenbeauftragte (m/w/d) bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten einem ehrenamtlichen Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt z.B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister